

Eingelangt am: 19.02.2003

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5/J betreffend "Brandschutz und Sichere Fluchtwege etc. in Diskotheken und Pubs, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 20. Dezember 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Rechtliche Grundlage ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993. Nach § 3 ArbIG ist die Arbeitsinspektion die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen sowie zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde und hat die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Arbeitsinspektion hat die zuständigen Gewerbebehörden bzw. die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden informiert. Diese haben sich zum Teil an der Aktion beteiligt.

Zum Teil wurden von der Gewerbebehörde eigene Revisionsverfahren durchgeführt bzw. im Anschluss an die Aktion der Arbeitsinspektion initiiert. Zum Teil wollten die Gewerbebehörden gemäß § 20 Abs. 4 ArbIG im Nachhinein über die Ergebnisse der Kontrollen der Arbeitsinspektion informiert werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Für die Einhaltung eines Betriebsanlagengenehmigungsbescheides nach §§ 74, 77 GewO 1994 bzw. der Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG ist die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Gewerbebehörde erster Instanz gemäß § 333 Abs. 1 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2002 bzw. auch als zuständige Genehmigungsbehörde im Sinne des § 99 Abs. 3 ASchG zuständig.

Die Einhaltung von Auflagen, die auf Grundlage von Arbeitnehmerschutzvorschriften im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid verfügt werden (z.B. in Bezug auf Fluchtwege und Notausgänge nach der Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998), ist gemäß den Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) von der Arbeitsinspektion zu überwachen.

Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

Im Zuge der Überprüfungen im Rahmen der Schwerpunktaktion 1999 war es nicht notwendig, auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften zusätzliche Bescheidaufgaben zu beantragen. Die Einhaltung bzw. Herstellung des gesetzlichen bzw. bereits durch vorhandene Bescheide vorgeschriebenen Zustandes war für die Gewährung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer/innen ausreichend. Auch bei den Nachkontrollen war es aus diesen Gründen nicht erforderlich, zusätzliche bescheidmäßige Arbeitnehmerschutzaufgaben zu beantragen.

In rund 40 Fällen wurde bei der Aktion 1999/2000 von der Arbeitsinspektion Strafanzeige erstattet und Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt mehr als € 24.000,00 beantragt. Sofortmaßnahmen durch die Arbeitsinspektion erfolgten bei verstellten bzw. versperrten Notausgängen. Diese Mängel wurden daraufhin an Ort und Stelle unmittelbar behoben.

Von den Gewerbebehörden wurde mir Folgendes mitgeteilt:

Seitens der Burgenländischen Gewerbebehörden wurde über eine gesonderte "Nachkontrollaktion" zusätzlich zu der erwähnten Kontrollaktion betreffend Diskotheken, die aus eigenem geführt wurde, nichts berichtet.

In Kärnten wurden nach den Angaben des Amtes der Landesregierung die meisten Mängel an Ort und Stelle behoben, wobei in einigen Fällen Verwaltungsstrafen unterschiedlicher Höhe verhängt wurden.

In Niederösterreich kam es in fünf Fällen zu konkreten Vorschreibungen (Vorlage von Bestätigungen betreffend Verwendung von Dekorationselementen, Freihaltung von Fluchtwegen und Instandsetzung der Sicherheitsbeleuchtung, zusätzliche Handfeuerlöscher und Notleuchten, Anbringung entsprechender Notbeleuchtung sowie Verwendung von Panikverschlüssen und geeignetem Dekomaterial, Instandsetzung von Fluchtwegsorientierungsleuchten, Entfernung von Kunststoffbäumen, Montage eines Handlaufs, Anbringung von Absturzsicherungen) und wurden auch Verwaltungsstrafen verhängt.

Aus Salzburg wurden als Vorschreibungen die Anbringung fehlender Fluchtwegbeleuchtungen sowie die Überprüfung und Instandsetzung von vorhandenen, jedoch nicht funktionstüchtigen Sicherheitsbeleuchtungen, die Entfernung von Lagerungen im Fluchtwegbereich sowie die Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen berichtet.

Seitens der Steiermärkischen Gewerbebehörden wurden als vorgeschriebene Auflagen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung gesicherter Fluchtwege (z.B. nach außen aufschlagende Fluchttüren, Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung,

Fluchtwegsbreiten), Nachweise über die brandhemmende Beschaffenheit von Ausstattungsstoffen, Aufstellung tragbarer Feuerlöschgeräte, Aufstellung von Behältern für die Entleerung von Rauchzeug, Ausstattung der Lüftungsanlage mit Brandschutzklappen u. ä. berichtet. In drei Bezirkshauptmannschaften wurden Sanktionen (zwei Betriebsschließungen, eine Androhung der Betriebsschließung) und Verwaltungsstrafen verhängt.

Seitens der Tiroler Gewerbebehörden wurde mitgeteilt, dass insgesamt 331 Betriebe in der Wintersaison 1999/2000 im Rahmen der Schwerpunktaktion Diskotheken/Nachlokale einer behördlichen Überprüfung unterzogen worden seien. In 30 Fällen seien Sofortmaßnahmen nach § 360 GewO 1994 (Betriebsschließung bzw. Teilschließung) angeordnet worden, in 15 Fällen konnten diese Maßnahmen ein halbes Jahr später aufgehoben werden. In 192 Fällen wurden zusätzliche Auflagen gemäß § 79 GewO 1994 vorgeschrieben, in 31 Fällen wurden Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 81 GewO 1994 durchgeführt, in 33 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet.

Seitens der Wiener Gewerbebehörden wurde berichtet, dass keine zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben wurden, weil die Mängel auf die Nichteinhaltung bereits vorgeschriebener Auflagen zurückzuführen gewesen seien. Es wurden acht Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt, wobei vier mittlerweile rechtskräftig beendet wurden. Die Höhe der hierbei verhängten Strafen schwankte zwischen ca. € 300,00 bis ca. € 1.100,00.

Antwort zu den Punkten 8 bis 14 der Anfrage:

Soweit eine Beantwortung nicht schon bereits durch die Fragen 5 bis 7 erfolgte, darf ich weiters ausführen:

Die Ergebnisse von Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion werden im Rahmen der gesamten Tätigkeitsstatistik der Arbeitsinspektion erfasst und ausgewertet. Jene Betriebe, bei denen bei der ersten Nachkontrolle noch Mängel festgestellt wurden,

wurden im Zuge der Routinetätigkeit der Arbeitsinspektion überprüft oder es fanden kommissionelle Überprüfungen gemeinsam mit der Gewerbebehörde statt.

Die Tätigkeitsstatistiken sind nicht in Sommer- und Wintersaisonen gegliedert, sondern beziehen sich auf das gesamte jeweilige Kalenderjahr.

Im Wirtschaftszweig "Beherbergungs- und Gaststättenwesen" (inklusive Diskotheken und Pubs) wurden für die Jahre 2000 bis 2001 folgende Daten zu den Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion und deren Ergebnissen in Bezug technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz (darunter Fluchtwege etc.) erfasst:

	2000	2001
Kontrollen der Arbeitsinspektion in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	11.201	10.534
Übertretungen technisch-arbeitshygienisch in diesem Wirtschaftszweig insgesamt:	8.908	10.116
<u>davon</u> Fluchtwege, baulicher Brandschutz u. A.:	1.004	731

Für das Jahr 2002 liegen die Daten noch nicht vor.

Bei festgestellten Übertretungen wird entsprechend den Vorgaben der §§ 9 und 10 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArBIG) vorgegangen.

Von den Gewerbebehörden wurde mir Folgendes mitgeteilt:

In Niederösterreich wurden im Zeitraum Sommer 2000 von 13 Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Überprüfungstätigkeiten durchgeführt, in der Wintersaison 2000/2001 wurden von 14 Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Kontrollen durchgeführt, im Sommer 2001 wurden von 16 Bezirksverwaltungsbehörden Überprüfungen durchgeführt, in der Wintersaison 2001/2002 wurden von 12 Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Überprüfungen durchgeführt, im Sommer 2002 wurden von 11 Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Überprüfungen durch-

geführt und in der Wintersaison 2002/2003 wurden von 9 Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Überprüfungen durchgeführt.

Die Salzburger Gewerbebehörden haben berichtet, dass die Betriebe stichprobenartig laufend im Hinblick auf Brandschutz und sichere Fluchwege überprüft werden. Von Sommer 2000 bis zur Wintersaison 2002/2003 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg insgesamt 32 derartige Überprüfungen durchgeführt. Im Zeitraum 1999 bis Anfang 2000 wurden in Salzburg insgesamt (mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, für die keine exakten Angaben ermittelt werden konnten) 92 einschlägige Überprüfungen durchgeführt.

Von den Steiermärkischen Gewerbebehörden wurden für den Zeitraum Sommer 2000 66 Überprüfungen von Diskotheken gemeldet, für den Zeitraum Wintersaison 2000/2001 wurden 14 Kontrollen gemeldet, für den Zeitraum Sommer 2001 wurden 16 Kontrollen gemeldet, für den Zeitraum Wintersaison 2001/2002 wurden 7 Kontrollen gemeldet, für den Zeitraum Sommer 2002 wurden 8 Kontrollen gemeldet und für den Zeitraum Wintersaison 2002/2003 wurden 7 Kontrollen gemeldet.

Die Vorarlberger Gewerbebehörden haben mitgeteilt, dass Prüfungen von Diskotheken und Pubs stattgefunden haben, welche zum Teil Beanstandungen sowie die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ergeben hätten.

In Wien wurden im Jahr 1999 18 einschlägige Kontrollen durchgeführt, wobei in acht Fällen geringfügige Sicherheitsmängel und in zwei weiteren Fällen erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt wurden. Im Jahr 2000 wurden 25 einschlägige Kontrollen durchgeführt, wobei in vier Fällen geringfügige und in zwei Fällen erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt wurden. Im Jahre 2001 wurden 23 einschlägige Kontrollen durchgeführt, wobei in vier Fällen geringfügige Sicherheitsmängel und in vier Fällen erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt wurden. Im Jahr 2002 wurden 20 Kontrollen durchgeführt, wobei in drei Fällen geringfügige Sicherheitsmängel und in zwei Fällen erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt wurden. In allen Fällen, in denen erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt wurden, wurden die Betreiber zur

umgehenden Behebung des Missstandes aufgefordert und Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Antwort zu den Punkten 15.16 und 18 der Anfrage:

In Niederösterreich gab es nach Kenntnis der Behörden lediglich im Jahr 1999 zwei einschlägige Brandereignisse, wobei das eine durch vorsätzliches Anzünden einer WC-Papierrolle und das andere durch eine brennende Zigarette ausgelöst wurde. In beiden Fällen kam es nicht zu Verletzungen, die Sachschäden waren gering und betrugen im zweiten Falle lediglich € 145,00.

In Salzburg sind den Gewerbebehörden im einschlägigen Zeitraum zwei Brände bekannt geworden. Ein Brand fand im Jahr 2001 statt und wurde durch einen elektrischen Defekt bei einem Beleuchtungsstrahler ausgelöst, es gab nur Sachschaden. Ein weiterer Brand wurde im Jahre 2002 durch einen elektrisch betriebenen Pizzaofen verursacht.

In Vorarlberg sind den Gewerbebehörden im Jahr 1999 zwei, 2001 und 2002 je ein Brand bekannt geworden. Die Brände wurden durch Elektrokabel, Brandstiftung, Saunaofen sowie durch einen Anschlag ausgelöst.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Laut Statistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden im Wirtschaftszweig "Beherbergungs- und Gaststättenwesen" für unselbständige Erwerbstätige folgende Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) aufgrund von Bränden (feuergefährliche Stoffe, Brände, Flammen) registriert:

Jahr	Arbeitsunfälle	davon tödlich
1999	10	0
2000	5	0
2001	10	0

Die AUVA-Statistik für 2002 liegt noch nicht vor.

Konkret auf Diskotheken bezogen ist der Arbeitsinspektion bekannt, dass 1999 in Oberösterreich drei Arbeitnehmerinnen und in Salzburg zwei Arbeitnehmer auf Grund von Bränden in Diskotheken verletzt wurden. Für die darauf folgenden Jahre sind der Arbeitsinspektion keine Arbeitnehmer/innen bekannt, die bei Bränden in Diskotheken oder ähnlichen Betrieben verunfallt sind.